

Fragestellung bekannt. Besonders schützenswerte Daten sollten dem medizinischen Dienst oder dem Vertrauensarzt der Versicherung bekannt gegeben werden.

g. *an sonstige Dritte*

An andere aussenstehende Personen darf grundsätzlich keine Auskunft erteilt werden, auch nicht nach Abschluss der Therapie. Die Auskunft ist nur zu erteilen, wenn der urteilsfähige Klient, bzw. sein gesetzlicher Vertreter, eine schriftliche Vollmacht erteilt haben oder persönlich beim Gespräch anwesend sind.

h. *an Besucher im Therapiezimmer*

Praktikantinnen, Mitglieder von Behörden, Aufsichtsinstanzen oder Versicherungen dürfen Therapiesitzungen besuchen, wenn zuvor eine gültige Zustimmung erteilt worden ist.

### 5. Statistik und Fallbesprechungen (Verwendung von Bildmaterial)

Die Bearbeitung von Daten für wissenschaftliche Zwecke oder für die **Statistik** ist zulässig, wenn die Daten anonymisiert sind und die Verwendung nicht auf eine einzelne oder eine Gruppe erkennbarer Personen bezogen ist. Anonymisiert sind die Daten dann, wenn keine Rückschlüsse mehr auf eine individuelle Person möglich sind. Wer die erkennbaren Personendaten zu statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken bearbeitet, muss dazu wie dargestellt berechtigt sein. Einem Dritten dürfen die Daten nicht zur Bearbeitung – dazu gehört auch die Anonymisierung – überlassen werden, sondern nur die anonymisierten Ergebnisse.

In der Weiterbildung spielen **Fallbesprechungen** eine wichtige Rolle. Dabei sind die gleichen Regeln über die Anonymisierung zu beachten wie bei der Statistik. Illustrationen mit Bildmaterial wie Fotos und Videoaufnahmen dürfen nur verwendet werden, wenn vor der Aufnahme über die Verwendung aufgeklärt und eine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt worden ist.

### 6. Aufbewahrung von Daten

Beachten Sie die Aufbewahrungsfrist, die Ihr Arbeitgeber vorschreibt. Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten.

Die Akten oder Speichermedien sind an einem Ort aufzubewahren, wo sie ausreichend sicher sind vor Zerstörung und vor dem Zugriff durch nicht bevollmächtigte Dritte (passwortgeschützt). Schränke dürfen nicht einer unbestimmten Anzahl Personen oder durch Passepartout zugänglich sein.

Die ehemalige Klientschaft hat das Recht, jederzeit die Herausgabe der Originale oder von Kopien zu verlangen (Ausnahme: Persönliche Arbeitsmittel der Logopädin oder des Logopäden). Die Herausgabe der Akten oder Kopien ist unentgeltlich.

Fassung November 2003 ZBL

ZBL

datenschutzmerkblatt

Zürcher Berufsverband  
der Logopädinnen  
und Logopäden

## Merkblatt zum Datenschutz für Logopädinnen und Logopäden

### 1. Anwendbare Rechtsgrundlagen und weiterführende Information

Für den Datenschutz in der Logopädie können das eidgenössische Datenschutzgesetz oder das kantonale Datenschutzgesetz zur Anwendung kommen. Die Regelungen des Bundes und des Kantons sind ähnlich. Welches Gesetz im Einzelfall anwendbar ist, hängt von der zu erfüllenden Aufgabe ab. Wer die hier zusammengefassten Grundsätze beachtet, verhält sich nach eidgenössischem und kantonalem Recht korrekt.

### 2. Grundbegriffe

- Daten* sind alle Informationen, die über eine Person bearbeitet werden.
- Die Regeln über den *Datenschutz* schützen die Persönlichkeit und die Grundrechte der Person, über die Daten bearbeitet werden.
- Unter *Datenverarbeitung* versteht man jeden Umgang mit Personendaten, unabhängig von Mitteln und Verfahren.

### 3. Grundsätze

#### a. für die Datenerhebung

- Daten dürfen nur rechtmässig beschafft werden: Daten dürfen nur bei der betroffenen Person oder ihrer Vertretung beschafft oder von jemandem übernommen werden, der von der berechtigten Person zur Weitergabe berechtigt ist.

#### b. für den Dateninhalt

- Daten müssen richtig sein: Der betroffenen Person sind die gesammelten Daten bekannt zu geben, damit sie diese wenn nötig berichtigen oder zum Inhalt Stellung nehmen kann.
- Die Datensammlung muss dem bei der Beschaffung der Daten angegebenen Zweck entsprechen. Datensammlungen dürfen nicht unterschiedlichen Benützenden (z.B. Lehrpersonen, Behörden und zugleich der Logopädin oder dem Logopäden) dienen. Es dürfen keine Daten auf Vorrat gesammelt werden, für welche vorerst gar keine Verwendung besteht.

#### c. für die Datenweitergabe

- Die von Logopädinnen oder Logopäden gesammelten Daten beziehen sich auf den intimsten Bereich der Persönlichkeit. Deshalb gehören sie zu den "besonders schützenswerten Daten", d.h. sie gehören zu den durch das Gesetz am strengsten geschützten Daten. Daten dürfen nur unter einer der folgenden Voraussetzungen (mündlich oder schriftlich) weitergegeben werden:
  - wenn dies in einem Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist.
  - wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Beachten Sie dabei: Die Zustimmung muss vor der Datenweitergabe eingeholt werden; die Zustimmung ist mündlich oder schriftlich gültig; vermerken Sie aber eine mündlich erteilte Zustimmung in Ihren Akten; eine auf einem Formular blanko oder allgemein für sämtliche künftigen Auskünfte erteilte Zustimmung ist unwirksam; und schliesslich: eine Einwilligung kann widerrufen werden.
- Bei der Weitergabe darf nur der Adressat Zugriff erhalten (Achtung bei Telefonaten und Telefax: nicht berechnigte Dritte sollen nicht mithören bzw. mitlesen können; beim Gebrauch von Internet müssen die Daten verschlüsselt werden).
- Die Bekanntgabe oder Auskunft an die betroffene Person ist kostenlos.

### 4. Auskünfte

#### a. an die Klientin oder an den Klienten, an Eltern oder andere gesetzliche Vertreter

Die Klientin oder der Klient, bzw. die Vertretung, sind über die gesammelten Daten auf Verlangen vollständig zu orientieren.

#### b. an einen geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil

Eltern ohne Sorgerecht haben in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge das Recht, Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes zu erhalten.

#### c. an Ärztinnen und Ärzte

Die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten und anderen Fachpersonen ist wichtig. Aber die Datenweitergabe darf nie ohne Einverständnis und Orientierung der betroffenen Person, bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung, erfolgen. Dass der Arzt an ein Berufsgeheimnis gebunden ist, ändert daran nichts.

#### d. an andere Therapeuten, an Fachstellen und Lehrpersonen

- Haben die Eltern oder eine andere gesetzliche Vertretung die logopädische Behandlung veranlasst, ist eine Weitergabe von Informationen an andere Therapeuten, an Fachstellen und Lehrpersonen nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis erlaubt. Das Einverständnis bedeutet jedoch nicht Zustimmung zur undifferenzierten Weitergabe sämtlicher erhobener Daten. Es dürfen nur die für die Zusammenarbeit und die spezielle Arbeit der Fachperson notwendigen Informationen weitergegeben werden.
- Haben die Schulbehörden die logopädische Behandlung veranlasst, haben sie, die Lehrpersonen sowie weitere am anstehenden Entscheid beteiligte Fachpersonen Anspruch auf geeignete und erforderliche Informationen (vgl. unter e, Pkt.2).

#### e. an Schulbehörden

- Haben die Eltern oder eine andere gesetzliche Vertretung die logopädische Behandlung veranlasst, ist eine Weitergabe von Informationen an die Schulbehörden nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis erlaubt. Das Einverständnis bedeutet jedoch nicht Zustimmung zur undifferenzierten Weitergabe sämtlicher erhobener Daten. Es dürfen nur die für die Zusammenarbeit und die spezielle Arbeit der Fachperson notwendigen Informationen weitergegeben werden.
- Haben die Schulbehörden die logopädische Behandlung veranlasst, haben sie als Auftraggeber gewisse Informationsrechte. Gemäss § 50 Sonderklassenreglement des Kantons Zürich veranlasst die Schulpflege die erforderlichen Untersuchungen für Stütz- und Fördermassnahmen und ordnet die notwendigen Massnahmen aufgrund der Berichte und Anträge in Verbindung mit den Eltern an. Demzufolge entscheidet nicht die Logopädin/der Logopäde, sondern letztlich die Schulpflege über Anordnung und Dauer einer Massnahme und leistet dafür auch die Kostengutsprache. Die Schulpflege benötigt deshalb zusammenfassende Angaben zur Diagnose und in periodischen Abständen zum Verlauf der Therapie, um ihre gesetzlich festgelegten Pflichten erfüllen zu können. Schulbehörden und Lehrpersonen sowie weitere am anstehenden Entscheid beteiligte Fachpersonen haben in diesem Fall einen Anspruch auf geeignete und erforderliche Informationen. Die Logopädin/der Logopäde verfasst einen zusammenfassenden Bericht mit den erforderlichen Informationen zuhanden der Schulpflege und steht dieser auch für weitere Fragen und Erläuterungen zur Verfügung.

#### f. an Versicherungen

Versicherungen (Krankenkassen, Invalidenversicherung, Unfallversicherung, Militärversicherung etc.) brauchen gewisse Daten, damit sie die Leistungsvoraussetzungen beurteilen und die Vergütung ausrichten können.

Obligatorische Versicherungen (Unfall-, Militärversicherung, Krankenkasse) verlangen Auskünfte gestützt auf eine gesetzliche Grundlage; es ist also keine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen nötig.

Private Versicherungen (private Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebens-, Taggeldversicherungen, etc.) hingegen haben die Einwilligung des Betroffenen nachzuweisen. Geben Sie die Informationen im Zusammenhang mit der konkreten